

Kriterien für einen Ganztagesplatz

Ein Anspruch besteht, wer die nachfolgenden Kriterien erfüllt. Die Auflistung ist als Reihenfolge zu sehen. Ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagesplatz besteht nicht. Eine feste Zusage des Ganztagesplatzes erfolgt drei Monate vor Aufnahmetermin in die Einrichtung.

1. Kinder, die aus schwierigen familiären Verhältnissen kommen (Kindeswohlgefährdung)

2. Sorgeberechtigter ist alleinerziehend und berufstätig oder in einem vergleichbaren Verhältnis (Ausbildung, Studium, Umschulung, Jobsuche). Für den Anspruch auf einen Ganztagesplatz muss eine Berufstätigkeit des Sorgeberechtigten nachgewiesen werden.

2.1 Wechsel aus Krippe in Kindergarten

2.2 Geschwisterkind besucht bereits das Angebot

2.3 Alter der Kinder (ältere Kinder bevorzugt)

3. Beide Elternteile/Sorgeberechtigte sind berufstätig oder in einem vergleichbaren Verhältnis (Ausbildung, Studium, Umschulung, Jobsuche). Für den Anspruch auf einen Ganztagesplatz muss eine Berufstätigkeit aller Sorgeberechtigten nachgewiesen werden.

3.1 Wechsel aus Krippe in Kindergarten

3.2 Geschwisterkind besucht bereits das Angebot

3.3 Alter der Kinder (ältere Kinder bevorzugt)

Kinder die zurückgestellt werden verlieren generell den Anspruch auf einen Ganztagesplatz. Wenn allerdings ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und die Kriterien erfüllt sind (Reihenfolge der Kriterien wird beachtet), wird der Platz an die zurückgestellten Kinder vergeben.

Nachweis der Berufstätigkeit:

Der erstmalige „Nachweis über die Arbeitszeiten“ erfolgt mit der Rücksendung des Betreuungsvertrages. Es muss belegt werden, dass die Arbeitszeit an den Bedarfstagen eine Betreuung am Nachmittag notwendig macht.

Wird aufgrund fehlender Angaben des Arbeitgebers nicht nachvollziehbar begründet, dass ein Ganztagesbedarf besteht, kann der Träger den Antrag ablehnen. Der „Nachweis über die Arbeitszeiten“ muss jährlich zwischen dem 01.06. und dem 30.06. erneut unaufgefordert zur Prüfung vorgelegt werden.

Wenn die Plätze voll sind, wird eine Warteliste geführt. Sobald ein Platz frei wird, rückt das Kind auf der Warteliste nach, welches laut Kriterien als nächstes einen Anspruch darauf hat.

Ein Wegfall des Anspruchs auf einen Ganztagesplatz bzw. Änderung der Arbeitszeiten/Lebenssituation (z.B. Elternzeit) ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich anzuzeigen und wird mit einem Änderungsantrag zum Folgemonat gültig, so kann dieser Platz mit einem Kind von der Warteliste belegt werden.

Kurzzeitige Notfälle in der Familie (z. B. Krankheit), woraus sich ein zeitlich befristeter Bedarf ergibt, werden als Einzelfall betrachtet. In diesem Fall ist eine Überbelegung möglich.